

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.67 vom 1. Juli 2016

BS Appellationsgericht, 2016-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2016.67

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.67 du 1 juillet 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.67 del 1 luglio 2016

Erwägungen

E. 1

in Verbindung mit Art. 440 Abs. 3 und 314 Abs. 1 ZGB sowie § 17 Abs. 1 des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG; SG 212.400) Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden. Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gelten in Erwachsenenschutzsachen in erster Linie die Bestimmungen von Art. 450 ff. ZGB, subsidiär diejenigen des KESG sowie des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100) und schliesslich jene der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) in sinngemässer Ergänzung dieser beiden kantonalen Erlasse (§ 19 Abs. 1 KESG in Verbindung mit Art. 450f ZGB). Die Beschwerdeführerin ist als von der Verbeiständung betroffene Person nach Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB zur Beschwerde legitimiert. Ebenfalls legitimiert ist der Beschwerdeführer als der Betroffenen nahestehende Person (Art. 450 Abs. 2 ZGB).

1.2 Zuständiges Beschwerdegericht ist gemäss den §§ 92 Ziff. 10 i.V. m. 99 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 1. Juli 2016 (GOG; SG.154.100) das Appellationsgericht als Verwaltungsgericht im Dreiergericht.

1.3 Im Erwachsenenschutzrecht können mit einer Beschwerde gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Ziff. 2) und Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Die Beschwerde ist damit ein vollkommenes Rechtsmittel, das eine umfassende Überprüfung des angefochtenen Entscheids in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erlaubt. Der Beschwerdeinstanz kommt mithin freie Kognition zu (Steck, in: Basler Kommentar Erwachsenenschutz, Basel 2012, Art. 450a N 4 und N 9).

E. 2

2.2 Mit behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes werden das Wohl und der Schutz hilfsbedürftiger Personen sichergestellt. Eine Beistandschaft ist demgemäss dann anzuordnen, wenn eine hilfsbedürftige Person infolge eines in ihrer Person liegenden Schwächezustandes ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann (Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Eine Vertretungsbeistandschaft wird nach Art. 394 Abs. 1 ZGB errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person aufgrund eines Schwächezustandes gemäss Art. 390 Abs. 1 ZGB bestimmte Angelegenheiten nicht oder nicht zweckmässig allein erledigen kann und daher der Vertretung bedarf. Dabei sind die Aufgabenbereiche der Beistandschaft entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person zu umschreiben (Art. 391 Abs. 1 ZGB). Sie können die Personensorge, die Vermögenssorge oder den Rechtsverkehr betreffen. Errichtet die Erwachsenenschutzbehörde eine Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung, so bestimmt sie die Vermögenswerte, die vom Beistand verwaltet werden sollen (Art. 395 Abs. 1 ZGB).

2.3 Die Selbstbestimmung der betroffenen Person soll bei der Wahl der Massnahme so weit wie möglich erhalten und gefördert werden (Art. 388 ZGB). Behördliche Massnahmen unterliegen damit dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Sie sind nur soweit zulässig, als sie zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Person erforderlich und geeignet sind (Art. 389 ZGB). Im Sinne der Subsidiarität der Massnahmen des Erwachsenenschutzgesetzes darf eine Vertretungsbeistandschaft nur angeordnet werden, wenn den negativen Folgen des Schwächezustandes der betroffenen Person nicht anders begegnet werden kann. Für die Errichtung besteht kein Raum, wenn die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch Angehörige oder Dritte hinreichend gewährleistet ist.

E. 3

3.1 Vorliegend hat die Tochter der Beschwerdeführerin in ihrer Gefährdungsmeldung vom 31. Dezember 2015 ausgeführt, sie mache sich Sorgen um ihre Mutter, insbesondere deshalb, weil diese offenbar Bankvollmachten an ihren bei ihr wohnenden Sohn C____ erteilt habe und dieser nun erhebliche Summen für sich selbst abhebe bzw. für seinen eigenen Lebensbedarf verwende. Auch werde A____ durch ihren Sohn kontrolliert und über diesen mentalen Druck auf die Mutter ausgeübt. Sie mache sich zudem Sorgen um den Gesundheitszustand ihrer Mutter und bezweifle, dass diese adäquat versorgt werde.

3.2 Die folgenden Abklärungen der KESB ergaben, dass Herr C____ tatsächlich am 8. Januar 2016 vom Privatkonto seiner Mutter einen höheren Geldbetrag bezogen und nach Auskunft der Bank auch die Ausstellung einer Bankvollmacht beantragt hatte. Am 10. Januar 2016 stellte A____ eine Generalvollmacht auf C____ aus. Da die laufenden Kosten von A____ mittels Daueraufträgen beglichen wurden, erschien unklar, wofür der grössere Betrag von C____ verwendet worden war. Gleichzeitig äusserte sich die Hausärztin von A____ in einem Gespräch mit der KESB dahingehend, dass diese aus gesundheitlichen Gründen in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkt sein könnte und einer näheren ärztlichen Beurteilung bedürfe. Die KESB schloss aus den Aussagen sämtlicher involvierter Personen, dass die Symptomatik fortschreitend sein dürfte und näher geprüft werden müsse, ob A____ in finanzieller und persönlicher Hinsicht von der KESB zu schützen sei.

3.3 In einem ärztlichen Bericht vom 21. Januar 2016 über ein in der Klinik Arlesheim durchgeführtes neurologisches Konsil machte der leitende Arzt der Neurologie, Dr. med. I____, folgende Ausführungen betreffend den Gesundheitszustand von A____: Bei A____ liege eine kognitive Einschränkung im Sinne einer manifesten Demenz vor, wenn sie auch ■ zumindest retrospektiv ■ in der Lage sei, ihre Lebenssituation bis zu einem gewissen Grad zu beurteilen. In Bezug auf die Vollmachten sei davon auszugehen, dass diese in einem nicht zurechnungsfähigen Zustand ausgestellt worden seien.

3.4 In der Folge errichtete die KESB für die Beschwerdeführerin eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung. Sie begründete ihren Entscheid damit, es sei aufgrund der ärztlichen Stellungnahme vom 21. Januar 2016 erstellt, dass bei A____ ein Schwächezustand im Sinne von Art. 390 ZGB vorliege. Bedingt durch die kognitive Einschränkung benötige A____ Unterstützung bei der Erledigung von finanziellen und administrativen Angelegenheiten, der Vermögensverwaltung und ihrer Wohnsituation. Es müsse auch sichergestellt werden, dass A____ keine weiteren Vollmachten ausstelle, die unter Umständen zu ihrem Nachteil verwendet werden könnten. Zum Schutz ihres Vermögens erachte die KESB deshalb den Entzug des Zugriffs der Beschwerdeführerin auf ihre Konten gestützt auf Art. 395 Abs. 3 ZGB als angezeigt. Die

KESB hat weiter erwogen, A_____ sei nicht in der Lage, eine andere Person mit der Erledigung der fraglichen Aufgaben rechtsgenügend zu beauftragen. Anlässlich der Anhörung vom 8. Februar 2016 habe sie erklärt, keine besonderen Wünsche bezüglich der Person des Beistands zu haben. Sie wolle die Beiständin aber persönlich kennenlernen. Hinsichtlich der gesundheitlichen Versorgung werde darauf hingewiesen, dass A_____ anlässlich des rechtlichen Gehörs am 8. Februar 2016 geäußert habe, ihre Tochter D_____ solle Entscheidungen in diesem Bereich treffen.

3.5 Anlässlich des Besuchs der Beschwerdeführerin im Alters- und Geriatriespital B_____ (vgl. Aktennotiz vom 28. Juni 2016) durch den Präsidenten und die Gerichtsschreiberin des Appellationsgerichts hat diese zunächst angegeben, ihr Sohn C_____ habe die Beschwerde geschrieben. Sie habe dies aber so gewollt. Sie sei nicht einverstanden mit dem angefochtenen Entscheid, weil sie immer ■alles selber■ gemacht habe. Sie sei nicht der Meinung, dass sich Leute von ihrem Konto bedienen könnten. Auf die Frage, warum sie denn ■alles selber■ machen wolle, sagte sie, sie habe eben keine guten Erfahrungen gemacht, wobei sie sich offenbar auf die früher bestehende Vollmacht an den Treuhänder Herrn J_____ bezog. Auf Hinweis, dieser habe ja Bezüge an sich persönlich vorgenommen, was doch etwas seltsam anmüde, gab sie an, sie habe eine Vollmacht an ihren Sohn C_____ ausgestellt, weil sie ■das andere■ nicht mehr gewollt habe. Auf die Nachfrage, sie habe doch gesagt, sie wolle es selber machen, sagte sie schliesslich, sie sei eben dazu nicht mehr im Stande.

In Bezug auf die Vertretung in medizinischen Angelegenheiten äusserte die Beschwerdeführerin, sie habe ja schon mehrfach gesagt, dass nach ihrem Wunsch ihre Tochter diese innehaben solle. Auf Nachfrage, ob nur die Tochter oder alle Kinder zusammen gemeint seien, gab sie an, die Tochter solle die alleinige Vertretung innehaben, wenn auch in Rücksprache mit den Geschwistern. Abschliessend äusserte sie noch einmal nachdrücklich den Wunsch, die Beiständin persönlich kennenzulernen.

3.6 In der Verhandlung des Verwaltungsgerichts vom 1. Juli 2016 hat der Beschwerdeführer die Abläufe bei der Einweisung seiner Mutter ins Geriatriespital B_____ kritisiert und weiter bemängelt, dass sein Bruder und er mit ihren Briefen von der KESB nicht berücksichtigt worden seien. Auch erhalte er keine Auskünfte über die Finanzen seiner Mutter und werde im Spital nicht informiert über deren medizinische Behandlung (zweitinstanzliches Protokoll, S. 2). Er führte weiter aus, seine Mutter ■splitte sich auf■ in verschiedene Welten: einerseits sei da seine Schwester, andererseits er selbst. Seine Mutter versuche, diese Welten zusammenzuführen und komme dann in Stress. Dann gehe ■psychosomatisch der Blutdruck hoch■ (zweitinstanzliches Protokoll, S. 3). Auf so eine Art und Weise eine Beistandschaft zu errichten, verstosse gegen die Verfassung. Weiter hat er ausgeführt, seine Schwester gehöre für ihn zu den Tätern, die seine Mutter ausgenommen hätten. Diese werde bevormundet und habe keinen Überblick mehr. Auch erhalte sie zu wenig Therapie im B_____ und werde die Homöopathie nicht genügend berücksichtigt. Nicht zuletzt habe seine Schwester D_____ der Mutter ein Fläschchen Medizin auf den Nachttisch gestellt, welches ■Herbstblätter■ heisse und offensichtlich toxische Substanzen beinhalte (zweitinstanzliches Protokoll, S. 4). Darauf hingewiesen, dass die Frage der medizinischen Vertretung mit dem angefochtenen Entscheid nicht geregelt worden sei und es vorliegend ausschliesslich darum gehe, ob Einwände gegen die Errichtung einer Beistandschaft mit Vermögensverwaltung oder die Person der Beiständin bestünden, wiederholte er, er vermisse die anthroposophische Medizin an der Seite seiner Mutter. Er habe Mühe damit,

dass es jetzt ■ nur noch Geld und ABES ■ heisse (zweitinstanzliches Protokoll S. 2).

3.7 Aus den vorstehend rezelebten Berichten und Erwägungen ergibt sich einerseits, dass die Beschwerdeführerin aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, ihre administrativen und finanziellen Angelegenheiten selbständig zu erledigen. Auch anlässlich des Gesprächs im Altersheim B_____ mit dem Präsidenten und der Gerichtschreiberin des Appellationsgerichts war die kognitive Einschränkung der Beschwerdeführerin offensichtlich. So fragte sie immer wieder, worum es eigentlich gehe und worüber denn jetzt überhaupt geredet werde (vgl. Aktennotiz vom 28. Juni 2016). Auch äusserte sie im Verlauf des Gesprächs, dass sie nicht mehr im Stande dazu sei, ihre finanziellen und administrativen Belange selbst zu regeln (s. dazu vorne E. 3.5). Dass sie auch nicht in der Lage ist, eine bevollmächtigte Person zu beaufsichtigen, hat bereits die Vergangenheit bzw. die Situation mit dem Treuhänder J_____ gezeigt. Aufgrund des vorliegenden Schwächezustandes ist die Errichtung einer Beistandschaft mit Vermögensverwaltung deshalb indiziert und auch verhältnismässig.

Unbestritten scheint andererseits auch, dass eine solche Beistandschaft oder Unterstützung nicht durch den Beschwerdeführer und Sohn C_____ ausgeübt werden kann. Mit dem Vertreter der KESB (vgl. zweitinstanzliches Protokoll S. 4) ist vielmehr davon auszugehen, dass dieser dazu nicht geeignet scheint. Dies belegen nicht zuletzt seine Eingaben und Äusserungen vor dem Appellationsgericht. Auch die Tatsache, dass bei der Beschwerdeführerin eine grosse Empfänglichkeit für Fremdbeeinflussung besteht (zweitinstanzliches Protokoll S. 4) und die offensichtlich bestehende Vermischung der Atmosphären zwischen Mutter und Sohn ■ so hat der Sohn die Beschwerde der Mutter verfasst und resultiert aus früheren Eingaben eine Adresse des Sohnes c/o Mutter ■ spricht gegen die Übernahme der Rolle des Beistands durch den Sohn. Damit ist auch das Erfordernis der Subsidiarität der Massnahme erfüllt (vorne E. 2.3).

Zusammenfassend sind somit die Beistandschaft mit Vermögensverwaltung und die Person der Beiständin gemäss dem angefochtenen Entscheid zu bestätigen.

3.8 Was die Vertretung für medizinische Angelegenheiten angeht, so ist zunächst festzuhalten, dass die KESB diesbezüglich in ihrem Entscheid nichts verfügt hat. Der Vertreter der KESB hat dies auf Nachfrage in der Verhandlung des Appellationsgerichts damit begründet, man habe keinen Bedarf gesehen, da ja gemäss Gesetz die Nachkommen zur Vertretung in medizinischen Belangen berechtigt seien und die Tochter die Vertretung bisher sehr umsichtig und differenziert wahrgenommen habe. Darin kann der KESB jedoch aufgrund der anlässlich der Verhandlung des Appellationsgerichts sichtbar gewordenen Differenzen zwischen den Geschwistern bzw. dem offensichtlichen Argwohn, den der Beschwerdeführer seiner Schwester entgegenbringt, nicht gefolgt werden (s. dazu vorne E. 3.6). Vielmehr ist davon auszugehen, dass angesichts der Tatsache, dass gemäss Art. 378 ZGB Abs. 1 Ziff. 5 sämtliche Nachkommen gleichermassen zur Vertretung berechtigt sind, diesbezüglich erhebliche Konflikte auftreten werden, so dass nunmehr ■ wie auch der Vertreter der KESB in seinem Abschlussvotum geäussert hat (zweitinstanzliches Protokoll S. 4) ■ eine Verfügung der KESB auch in Bezug auf die medizinische Vertretungsbeistandschaft unumgänglich erscheint. Dabei ist gemäss Art. 401 ZGB den sich aus den vorstehenden Erwägungen ergebenden Wünschen der Beschwerdeführerin soweit möglich Rechnung zu tragen.

E. 4

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerden abzuweisen sind. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind deren Kosten den unterliegenden Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 30 Abs. 1 VRPG). Diese tragen deshalb die Verfahrenskosten mit einer Gebühr von CHF 800.- je zur Hälfte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.